

Anlage zur außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

Inhaltsverzeichnis

1 Satzungsänderung zu § 24 Aufsichtsrates.....	2
2 Satzungsänderung zu § 28 Schiedsgericht.....	4
3 Satzungsänderung zu § 30 Rechnungsprüfer.....	5
4 Satzungsänderung zur Aufnahme eines neuen Paragraphen Fellowship.....	7
5 Satzungsänderung zur Aufnahme eines neuen Paragraphen Abschlussprüfer.....	8
6 Bestellung eines Abschlussprüfers.....	10

1 Satzungsänderung zu § 24 Aufsichtsrat

Da Aufsichtsratsmitglieder nicht zwingend dem Verein angehören sollen ist die Satzung entsprechend zu ergänzen.

Als Ergänzung des Paragraphen 24 „Aufsichtsrat“ wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat einrichten. Der Aufsichtsrat besteht aus einer ungeraden, von der Generalversammlung festgelegten Anzahl von Mitgliedern, **jedoch aus mindestens 3 Mitgliedern**, darunter dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats müssen keine Vereinsmitglieder sein.**
- (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Sitzungen des Aufsichtsrates haben mindestens einmal in jedem Kalenderquartal stattzufinden.
- (9) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächstfolgende Generalversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Diese Nachwahl kann entfallen, wenn die in Abs. 1 festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft

mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgelegte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.

(12) In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Überwachung der Führung der Geschäfte durch den Vorstand;
2. Wahren der Kontinuität in der Abwicklung der Vereinsgeschäfte;
3. Beratung des Vorstands in Fragen grundlegender und richtungweisender Natur;
4. Weitere Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat durch die Generalversammlung zugewiesen werden.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

2 Satzungsänderung zu § 28 Schiedsgericht

Zur Konkretisierung der Rechtsgrundlage wird von juristischer Seite her vorgeschlagen die Satzung im Paragraphen „Schiedsgericht“ zu ergänzen.

Als Wortlaut des neuen Absatzes (3) wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

§ 28 Schiedsgericht

(3) Für das Schiedsgericht gelten als Grundlage jeder Entscheidung: die Satzung, Policies und Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Regelungen des Modellgesetzes, die Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), österreichisches Recht **und das Recht der Europäischen Union.**

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

3 Satzungsänderung zu § 30 Rechnungsprüfer

Zur Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfer wird vorgeschlagen die Satzung im Paragraphen „Rechnungsprüfer“ abzuändern bzw. zu erweitern.

Als Wortlaut des neuen Paragraphen wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

§ 30 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. **Auf alle Fälle währt die Funktionsdauer bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer.** Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) **Unabhängig vom zu bestellenden Abschlussprüfer, obliegt den Rechnungsprüfern die laufende** Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 VerG. **Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Abschlussprüfer vorzulegen.**
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Organe des Vereins und juristische Personen, an denen der Verein beteiligt ist, sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung an die nächstfolgende Generalversammlung zu berichten, und den Antrag zur Entlastung des Vorstands zu stellen.
- (6) **Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen.**
- (7) Die Rechnungsprüfer haben das Revisionsgeheimnis sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
- (8) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, der Generalversammlung einen eigenen begründeten Vorschlag für die Wahl eines

Abschlussprüfers zu unterbreiten, soweit sie sich nicht mit dem Vorstand auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können.

(9) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

4 Satzungsänderung zur Aufnahme eines neuen Paragraphen Fellowship

In der Satzung wird die Personengruppe des Fellowships definiert ohne jedoch näher auf Abläufe udgl. einzugehen oder einen „Verantwortlichen“ zu definieren.

Um die „Selbstverwaltung“ des Fellowships in geordnete Bahnen zu lenken und zu koordinieren wird die Funktion des Fellowship-Koordinators vorgeschlagen, welcher neben den Fellowship-Delegierten ständiges Sprachrohr des Fellowships ist und auch einige Abläufe (wie z.B. Wahlen) im Fellowship koordiniert.

Als Wortlaut des neuen Paragraphen (oder als Ergänzung des bestehenden „§ 12 Fellowship“) wird wie folgt vorgeschlagen:

§ xx Fellowship-Koordinator

- (1) Das Fellowship wählt für eine Funktionsperiode von 4 (in Worten vier) Jahren einen Fellowship-Koordinator sowie einen Stellvertreter.
 1. Die Funktionsperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalendertag und endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
 2. Fallen der Fellowship-Koordinator und sein Stellvertreter überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat der Vorstand einen provisorischen Fellowship-Koordinator zu bestellen und diesen mit der Durchführung der Neuwahl binnen 3 Monaten zu beauftragen.
 3. Der Fellowship-Koordinator kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten und dem Fellowship auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen. Der Rücktritt wird mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (2) Der Fellowship-Koordinator ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig von den Vereinsorganen, und stimmt sich regelmäßig mit dem Vorstand ab.
- (3) Zu den Aufgaben des Fellowship-Koordinators gehören unter anderem:
 1. Zusammenarbeit mit dem Vorstand in Bezug auf das Fellowship.
 2. Tätigkeit als Anlaufstelle des Fellowships.
 3. Bericht über die Tätigkeiten des Fellowships an die Generalversammlung.
 4. Vorbereitung von Wahlen im Fellowship.
 5. Festsetzen der Wahlperiode – dies ist der Zeitraum in welchem die Fellows Ihre Stimme abgeben können.
 6. Einholen von Wahlvorschlägen für die Fellowship-Delegierten und Wahlkommission.
 7. Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

5 Satzungsänderung zur Aufnahme eines neuen Paragraphen Abschlussprüfer

Da bisher der Abschlussprüfer in der aktuell gültigen Satzung nicht berücksichtigt wurde, obwohl Aufgrund der Eigendefinition als Verein gem. § 22 VerG die Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers vorliegt ist die Satzung um einen Paragraphen „Abschlussprüfer“ zu erweitern.

Als Wortlaut des neuen Paragraphen wird wie folgt vorgeschlagen:

§ xx Abschlussprüfer

- (1) Ein Abschlussprüfer ist von der Generalversammlung gem § 22 Abs. 4 VerG auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer erteilt der Vorstand. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer auszuwählen und zu bestellen.
- (2) Abschlussprüfer können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger sein.
- (3) Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, der statutengemäßen Verwendung der Mittel, die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und Lagebericht, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 VerG für jedes Rechnungsjahr.
- (4) Der Prüfungsbericht hat die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen.
Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen.
- (5) Der Abschlussprüfer hat das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Organe des Vereins und juristische Personen, an denen der Verein beteiligt ist, sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen.
- (6) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung an den Vorstand und an die nächstfolgende Generalversammlung zu berichten, sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen den Antrag zur Entlastung des Vorstands zu stellen.

- (7) Der Vorstand hat die vom Abschlussprüfer aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
 - (8) Der Abschlussprüfer hat das Revisionsgeheimnis sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins auch nach Beendigung seiner Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
 - (9) Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 VerG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

6 Bestellung eines Abschlussprüfers

Die Generalversammlung der World Privacy and Identity Association (WPIA) möge beschliessen:

1. Als Träger der Abschlussprüfung des Vereins wird der Genossenschafts-Revisionsverband
**„Rückenwind - Förderungs und Revisionsverband
gemeinwohlorientierter Genossenschaften“**
ZVR-Zahl 666.364.102
A-3021 Pressbaum, Fünkhgasse 11/2
bestellt.

2. Den Prüfungsauftrag erteilt jeweils der Vorstand.
-- Ende Beschlussvorlage --